

(2) Zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen stehen den Betrieben des gesamten volkseigenen Handels und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften

- | | |
|---|--------------------|
| a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen - Erweiterung der Grundmittel - | 210,5 Millionen DM |
| b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel - | 140,2 Millionen DM |

und Rationalisierungskredite zur Verfügung.

(3) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, die Erreichung der geplanten Rentabilität zu sichern. Dazu ist die Senkung der Zirkulationskosten und die Erhöhung der Arbeitsproduktivität in der geplanten Höhe notwendig. Das bestehende Selbstbedienungsnetz und dessen planmäßige Erweiterung durch Neubauten sowie die Umstellung von Bedienungs- auf Selbstbedienungsverkaufsstellen ist so zu rationalisieren, daß die Handelskosten bei Selbstbedienung wesentlich niedriger liegen als bei Bedienung. Die Schaffung von Versorgungsbereichen und die damit verbundene Sortimentsabgrenzung und Spezialisierung muß bei einer besseren bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechten Versorgung der Bevölkerung zu einer höheren Kapazitätsauslastung und Senkung der Handelskosten führen. In den Großhandelsbetrieben sind die Kosten der innerbetrieblichen Warenbewegung durch Rationalisierung und Mechanisierung zu senken. In allen Handelsbetrieben muß die systematische Kontrolle der Warenbestände dazu führen, daß die Waren kurzfristig und vor allem kontinuierlich der Bevölkerung angeboten und Waren Verluste dadurch vermieden werden. Gleichzeitig muß der Warenumsatz durch Anwendung neuer Handelsmethoden (wie des Direktbezuges) beschleunigt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen sind nur dann durchzuführen, wenn die Erreichung des geplanten Nutzens gewährleistet ist. Sie müssen mit der Entwicklung einer hohen Verkaufskultur verbunden werden. Alle Maßnahmen sind mit den Werktätigen gemeinsam kontrollfähig festzulegen und termingemäß zu realisieren. Im volkseigenen Einzelhandel sind auf dieser Grundlage die vergleichbaren Kosten für 100,— DM Umsatz um durchschnittlich 3 Prozent gegenüber 1960 zu senken.

(4) Die Räte der Kreise haben ihre Leitungstätigkeit so zu verbessern, daß bei besserer bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechter Versorgung der Bevölkerung die geplante Rentabilität der sozialistischen Handelsbetriebe durch die im Abs. 3 genannten Maßnahmen erreicht wird.

(5) Die Finanzorgane, insbesondere die Deutsche Notenbank, üben in enger Zusammenarbeit mit den Hauptbuchhaltern eine strenge Kontrolle darüber aus, daß die geplante Rentabilität erreicht und der Warenumsatz beschleunigt sowie die Bestände und die geplanten Zirkulationskosten systematisch gesenkt werden. Die Finanzorgane haben die Handelsorgane bei der Übertragung der guten Erfahrungen in der Erreichung

einer hohen Rentabilität und Beschleunigung des Warenumsatzes auf die zurückgebliebenen Betriebe zu unterstützen.

§ S

Wohnungsbau

(1) Für die Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Wohnungsbaues sind insgesamt 2 913,7 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

(2) Es sind für die bezugsfertig und teillfertig herzustellenden Neubauwohnungen insgesamt 1 703,0 Millionen DM bereitzustellen. Für den volkseigenen Wohnungsneubau werden 310,9 Millionen DM aus Obligationen und zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues und des Eigenheimbaues werden 1 023,1 Millionen DM aus Kreditmitteln bereitgestellt. Darüber hinaus sind aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauprogrammes und durch Eigenleistungen der Werktätigen 369,0 Millionen DM zu erbringen.

(3) Für die Gewinnung von Wohnungen durch Um-, Aus- und Wiederaufbau sind 53,3 Millionen DM und für die Erhaltung des Wohnungsbestandes 721,0 Millionen DM einzusetzen. Darunter sind aus Kreditmitteln 243,8 Millionen DM zu finanzieren.

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues erfordern 436,4 Millionen DM. Aus den örtlichen Haushalten sind 378,0 Millionen DM und aus den Obligationen nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaues von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBI. I S. 897) sind 51,7 Millionen DM bereitzustellen.

(5) Die Finanzorgane, insbesondere die Sparkassen, haben bei der Finanzierung des Wohnungsbauprogramms eine wirksame Finanzkontrolle über die Einhaltung der Pläne zu organisieren und die Aufdeckung aller Reserven zu unterstützen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, den örtlichen Räten wirksame Informationen zur Sicherung der Planziele zu geben. Dazu gehört, jede Planwidrigkeit sofort zu signalisieren, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf ihre Realisierung zu dringen.

§ 9

Investitionen für Einrichtungen und Verwaltungen

(1) Für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur,